

**OD-D6 Allgemeine  
Geschäftsbedingungen****NPNC - EN ISO 15189**

Gültig ab: 12.11.24

Version 1.0

Seite 1 von 4

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)****1. Allgemeines**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für alle Leistungen der Abteilung für Neuropathologie und Neurochemie der Medizinischen Universität

Wien (nachfolgend „Auftragnehmerin“).

Der:Die Auftraggeber:in erkennt mit der Auftragserteilung durch Übermittlung des Zuweisungsscheines die AGB in vollem Umfang an. Andere AGB kommen auf den Vertragsinhalt nicht zur Anwendung, sofern diese nicht ausdrücklich von der Auftragnehmerin als Vertragsinhalt akzeptiert wurden.

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet einen Auftrag anzunehmen. Die Beauftragung erfolgt erst durch Annahme des Auftrags durch die Auftragnehmerin. Diese kann mündlich, schriftlich oder konkludent durch Erbringung der Leistungen erfolgen.

Vertragsinhalt werden der Zuweisungsschein und die gegenständlichen AGB. Im Falle von Widersprüchen gilt die genannte Reihenfolge.

**2. Anforderungsformular und Probenannahme**

Der:Die Auftraggeber:in hat das von der Auftragnehmerin auf ihrer Website

<https://neurologie.meduniwien.ac.at/unsere-abteilungen/abteilung-fuer-neuropathologie-und-neurochemie-npnc/>

bereitgestellte

Anforderungsformular und die gegebenenfalls zugehörige Einverständniserklärung vollständig auszufüllen

und mit dem Untersuchungsmaterial gemeinsam zu übermitteln.

Das Probenmaterial muss mit vollem Namen und Geburtsdatum in Übereinstimmung mit den Daten am Anforderungsschein beschriftet werden. Am Anforderungsschein sind korrekter Name (Vor- und Zuname), Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, zuweisende Stelle, Befundadresse falls abweichend, Verrechnungsadresse falls abweichend, angeforderte Untersuchung(en) und relevante klinische Informationen leserlich anzugeben.

Aufträge, welche ohne Übermittlung des entsprechenden Anforderungsformulars übermittelt werden oder Proben, welche nicht

entsprechend gekennzeichnet sind oder den Anforderungen der Analysen nicht entsprechen, müssen von der Auftragnehmerin nicht angenommen werden. Die Auftragnehmerin ist berechtigt diese ohne vorherige Zustimmung des:der Auftraggeber:in zu entsorgen.

Die Probenannahme erfolgt ausschließlich zu den auf der Website

<https://neurologie.meduniwien.ac.at/unsere-abteilungen/abteilung-fuer-neuropathologie-und-neurochemie-npnc/>

angegebenen Zeiten.

**3. Untersuchungsmaterial (Proben)**

Der:Die Auftraggeber:in hat der Auftragnehmerin geeignetes Untersuchungsmaterial in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die Auftragnehmerin hat eine Einschätzung des notwendigen Mindestvolumens auf ihrer Website

<https://neurologie.meduniwien.ac.at/unsere-abteilungen/abteilung-fuer-neuropathologie-und-neurochemie-npnc/>

angegeben. Die

Auftragnehmerin leistet keine Gewähr dafür, dass das dort angegebene Mindestvolumen ausreichend für die jeweiligen Analysen ist.

Insbesondere hat der:die Auftraggeber:in die richtige Abnahme und die ordnungsgemäße Lagerung der Proben bis zur Übernahme der Auftragnehmerin zu gewährleisten.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, das Untersuchungsmaterial und die Ergebnisse der Diagnostik für die wissenschaftliche Forschung zu nutzen. Des Weiteren ist die

Auftragnehmerin dazu berechtigt, das Untersuchungsmaterial in pseudonymisierter Form für die Erstellung von Verifizierungs- und Validierungsuntersuchungen, sowie als In House Positiv- und Negativkontrolle und die Ermittlung von Referenzbereichen zu verwenden. Insbesondere ist die

Auftragnehmerin berechtigt das Untersuchungsmaterial in die Biobank der Auftragnehmerin aufzunehmen. Es liegt in der Verantwortung des:der Auftraggeber:in, die Patient:innen über dieses Nutzungsrecht vorab entsprechend zu informieren.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt das Anforderungsformular sowie im Zusammenhang damit übermittelte

<b>Erstellt: Silvia Zimmermann</b>	<b>Geprüft: Johannes Hainfellner</b>	<b>Freigabe: Romana Höftberger</b>
Datum: 24.10.24	Datum: 06.11.24	Datum: 12.11.24

**OD-D6 Allgemeine  
Geschäftsbedingungen****NPNC - EN ISO 15189**

Gültig ab: 12.11.24

Version 1.0

Seite 2 von 4

Unterlagen aufzubewahren.

**4. Probenversand**

Der Transport der Proben hat persönlich mittels Boten oder anderen Dienstleistern (Post, Fedex, etc.) zu erfolgen. Beim Versand von Proben sind die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften von dem:der Auftraggeber:in einzuhalten. Proben sind zumindest in einer dreischaligen Verpackung zu transportieren. In den auf der Website <https://neurologie.meduniwien.ac.at/unsere-abteilungen/abteilung-fuer-neuropathologie-und-neurochemie-npnc/> angegebenen Fällen ist ein Versand nur nach telefonischer Vorankündigung und nach ausdrücklicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig. Sofern keine telefonische Vorankündigung erfolgt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Übernahme der Proben abzulehnen oder die Proben ohne vorherige Zustimmung des:der Auftraggeber:in zu entsorgen.

**5. Umfang der Leistungen**

Der Inhalt und Umfang des Auftrages ergibt sich aus dem Anforderungsformular und der Annahme durch die Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin wird den Auftrag nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durchführen. Sofern nichts gesondert festgelegt wird, steht es der Auftragnehmerin frei, die Methode und Art der Leistungserbringung selbst zu bestimmen. Alle Leistungen werden gemäß dem auf die Leistungen in Österreich anwendbaren Recht erbracht. Der:Die Auftraggeber:in wird der Auftragnehmerin alle für die Auftragsbefreiung notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Sofern der Kontakt zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmerin per E-Mail erfolgt, hat der:die Auftraggeber:in eine E-Mailadresse mitzuteilen und ist verpflichtet diese E-Mailadresse regelmäßig auf neue E-Mails, insbesondere auf die Übermittlung der Rechnung, zu prüfen.

**6. Haftung und Gewährleistung**

Im Rahmen der Erfüllung bzw. der Durchführung des Auftrages schuldet die Auftragnehmerin keinerlei Gewährleistung für

das Erreichen eines bestimmten Ergebnisses, Erfolgs oder dafür, dass die Ergebnisse von der Auftragnehmerin für einen bestimmten Zweck verwendet oder wirtschaftlich verwertet werden können oder frei von Schutzrechten Dritter sind, sondern gewährleistet lediglich die Durchführung des Auftrages.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden. Der:Die Auftraggeber:in hält die Auftragnehmerin und ihre Mitarbeiter:innen (einschließlich der verantwortlichen Person) darüber hinaus für sämtliche Ansprüche Dritter und für sämtliche Schäden und Verluste, die aus der Übermittlung des Untersuchungsmaterials und/oder der Durchführung des vertragsgegenständlichen Auftrages gemäß der Auftragsbeschreibung resultieren schad- und klaglos. Ausgenommen von dieser Schad- und Klagloshaltung sind Schäden, die aufgrund von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Auftragnehmerin bzw. ihrer Mitarbeiter:innen verursacht wurden.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für mittelbare Schäden und reine Vermögensschäden, wie unter anderem Folgeschäden und entgangenen Gewinn, ausgenommen bei vorsätzlichen Fehlverhalten.

Die Schad- und Klagloshaltung umfasst insbesondere auch die Kosten der Rechtsvertretung, von Gutachtern und aller Formen der Streitvermeidung oder -bereinigung.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für mögliche Messunsicherheiten im Zuge des Auftrages. Der:Die Auftraggeber:in ist verantwortlich, dass alle gesetzlich erforderlichen und falls ebenfalls erforderlich von der zuständigen Ethikkommission vorgeschriebenen Versicherungen vorliegen. Der:Die Auftraggeber:in garantiert insbesondere, dass die bereitgestellten Unterlagen und Proben frei von Rechten Dritter sind und dass die Patient:innen der Übermittlung und Nutzung des Untersuchungsmaterials durch die Auftragnehmerin ausdrücklich zugestimmt haben.

**7. Erfüllungsort und Gefahrtragung**

Der:Die Auftraggeber:in trägt die Kosten und

**OD-D6 Allgemeine  
Geschäftsbedingungen****NPNC - EN ISO 15189**

Gültig ab: 12.11.24

Version 1.0

Seite 3 von 4

die Gefahr für die Anlieferung/Übermittlung der Proben.

Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ergebenden Verpflichtungen ist Wien, Österreich, soweit sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

**8. Erfüllungszeit**

Die Auftragnehmerin wird den Auftrag in angemessener Zeit erbringen. Eine Frist zur Erbringung besteht nicht. Die Auftragnehmerin gibt insbesondere keine Garantie zur Dauer der Ergebnisübermittlung ab.

Die Einschätzungen zur Dauer der Befunderstellung auf der Website

<https://neurologie.meduniwien.ac.at/unsere-abteilungen/abteilung-fuer-neuropathologie-und-neurochemie-npnc/> sind nicht verbindlich.

**9. Vergütung und Rechnungslegung**

Die Vergütung für alle von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug auf das Konto der Auftragnehmerin zu überweisen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Auftragnehmerin berechtigt für jede einzelne erbrachte Teilleistung Rechnung zu legen. Die Auftragnehmerin behält sich eine angemessene Erhöhung der Kosten für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften von Proben, die bei der Annahme des Auftrages noch nicht bekannt waren, einen zusätzlichen oder höheren Aufwand erfordern oder die angewandte Methodik kostspieliger ist. Eine Erhöhung ist auch möglich, wenn sich gesetzliche Änderungen ergeben.

Es kann von der Auftragnehmerin ein Vorschuss gefordert werden, welchen die Auftragnehmerin in der Auftragsbestätigung festlegt.

Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin vorbehaltlich weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr zu verrechnen. Für Verbrauchergeschäfte gilt der gesetzliche Verzugszinssatz von 4 % pro Jahr. Sofern der:die Auftraggeber:in ein Unternehmen ist beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Das Zurückbehaltungsrecht sowie die Aufrechnung mit Gegenforderungen des:der Auftraggeber:in ist ausgeschlossen.

**10. Aufbewahrung**

Die Auftragnehmerin ist berechtigt eine Kopie der von dem:der Auftraggeber:in übermittelten Informationen sowie die Ergebnisse des Auftrages unter Beachtung der Geheimhaltung aufzubewahren.

**11. Geheimhaltung**

Für den Fall, dass der:die Auftraggeber:in geheime Informationen der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit dem Auftrag erfährt, wird der:die Auftraggeber:in diese geheim halten und Dritten nicht offenlegen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Auftrages fort.

**12. Subauftragnehmer:innen**

Die Auftragnehmerin ist berechtigt Subauftragnehmer:innen für die Durchführung des Auftrages zu beauftragen. Eine vorherige Zustimmung des:der Auftraggeber:in ist nicht notwendig. Es kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem:der Auftraggeber:in und Subauftragnehmer:innen zustande.

**13. Vertragsbeendigung**

Die Auftragnehmerin kann – insbesondere aber nicht ausschließlich – in folgenden Fällen schriftlich den sofortigen gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Auftrag erklären:

- Der:Die Auftraggeber:in hat der Auftragnehmerin die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zukommen lassen.
- Der:Die Auftraggeber:in begeht einen wesentlichen Vertragsbruch.
- Die Qualität und/oder Menge der Proben ist mangelhaft bzw. nicht ausreichend weshalb eine Analyse der Proben nicht möglich ist.

**14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf die Durchführung des Auftrages und die Erbringung der Leistungen ist österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag und/oder den Leistungen der Auftragnehmerin einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk

**OD-D6 Allgemeine  
Geschäftsbedingungen****NPNC - EN ISO 15189**

Gültig ab: 12.11.24

Version 1.0

Seite 4 von 4

vereinbart.

**15. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Selbiges gilt für den Fall, dass sich aus den AGB regelungsbedürftige Lücken ergeben.

**16. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt liegt vor, wenn die Auftragnehmerin durch ein Ereignis, das außerhalb ihres Einflussbereiches liegt und nicht vorhergesehen werden konnte, oder – soweit es vorhersehbar war – nicht vermeidbar war, daran gehindert wird, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Auftragnehmerin ist im Umfang und für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen befreit.

Insbesondere ist die Auftragnehmerin im Fall von höherer Gewalt nicht mit der Leistungserbringung in Verzug.

**17. Schlussbestimmungen**

Der/Die Auftraggeber:in verzichtet – sofern gesetzlich zulässig – auf die Rückabwicklung, Auflösung, Anfechtung oder Anpassung des abgeschlossenen Vertrages wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte und Wegfall der Geschäftsgrundlage.

Der/die Auftraggeber:in ist nicht berechtigt das Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte und Pflichten aus dem Auftrag ohne Zustimmung der Auftragnehmer:in an Dritte zu übertragen. Allfällige Abänderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis.